

## Bekanntmachung der Stadt Ueckermünde

hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ueckermünde über die Erhaltung für das Gebiet "Altstadt am Haff" und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 25.06.1991 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet "Altstadt am Haff", das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 2

#### Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

### § 3

#### Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Kreisverwaltung Ueckermünde, Amt für Bauwesen und Hochbau, Kastanienallee, 0 - 2120 Ueckermünde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

### § 4

#### Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5  
Ordnungswidrigkeiten


Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße, bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

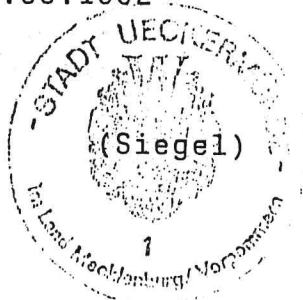
2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.01.1992 gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ueckermünde, den 19.02.1992

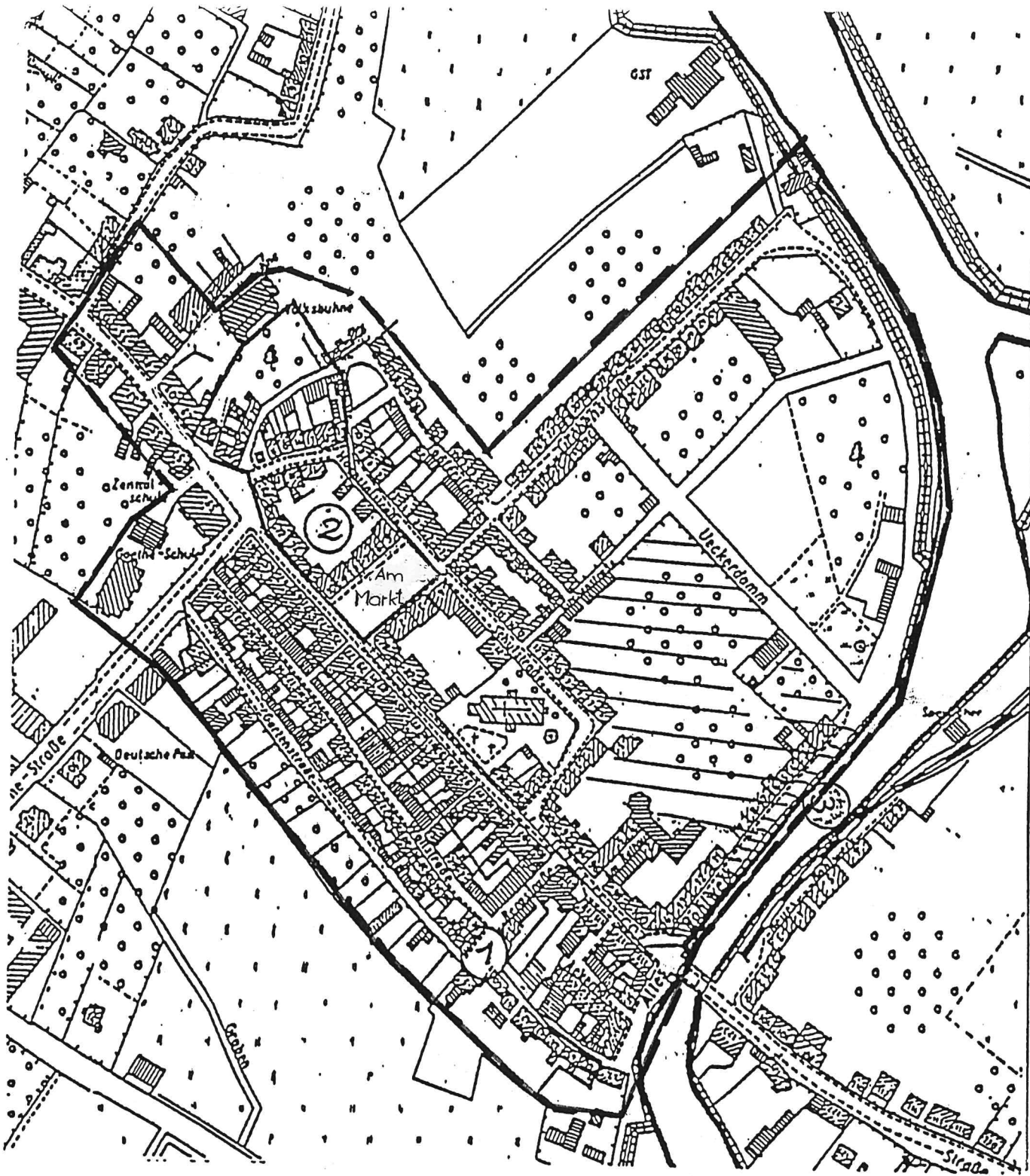
  
Westphal  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 19.02.1992 im "Ueckermünder Stadtanzeiger" veröffentlicht worden.

Ueckermünde, den 05.03.1992



  
Stadt Ueckermünde  
Der Bürgermeister



Lageplan im Maßstab

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung  
 über die Erhaltung baulicher Anlagen  
 vom 19.02.1992

Geltungsbereich der Satzung  
 über die Erhaltung baulicher  
 Anlagen



Stadt Ueckermünde

.....  
 Der Bürgermeister  
 ( )  
 Im Land Mecklenburg/Vorpommern  
 1